

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 325.

Dresden, am 11. December.

1837.

Zweihundert und siebente öffentliche Sitzung  
der II. Kammer, am 16. November 1837.

(Beschluss.)

Berathung des anderweiten Berichts über das Budget und das Finanzgesetz. — Mündlicher Vortrag der Differenzpunkte bei dem Gesetzentwurfe, die Errichtung einer Prediger-Wittwen- und Waisenkasse betreffend. — Desgleichen über das Dekret wegen Errichtung eines weiblichen Arbeitshauses zc. zu Hubertusburg. — Desgleichen in Betreff der Beschlüsse wegen Revision des Communalgardenmandats. — Berathung des anderweiten Berichts die Mittheilungen der Regierung über Einführung eines neuen Grundsteuersystems betreffend. —

Nach dem Vorschlage der Deputation läßt man ferner den zu Position 23 d. gestellten Antrag („es möge den Städten des Landes eine nochmalige achtwöchentliche Frist gestattet werden, um Bezirksärzte sich erwählen und Medizinalbezirke sich bilden zu können“) einstimmig wieder fallen.

Eben so einverstanden ist man bei G. dem Departement des Cultus mit der Deputation zu IV., den beschlossenen Antrag: „daß künftig die katholischen Theologen einer öffentlichen Prüfung unterworfen werden möchten,“ hier nicht weiter zu verfolgen. Bei Position 67., 200 Thlr. zu Amtstreifen des apostolischen Vikars betreffend, hat die Deputation die nachträgliche Bewilligung derselben angerathen. —

Staatsminister v. Beschau: Es ist dies die einzige Position, welche sich auf dem Budget für den apostolischen Vikar befindet, und ich sollte daher wohl meinen, daß die geehrte Kammer diese Summe als eine solche hier noch bewilligen möge, die in der That für einen nützlichen und unabwendbaren Zweck bestimmt ist. Es wird hierbei nicht überflüssig sein, die geehrte Kammer darauf aufmerksam zu machen, daß in der That eben für die bezeichnete Funktion jetzt der Staatskasse nicht der mindeste Aufwand zugezogen wird. Der spezielle Grund dafür liegt darin, weil jetzt in der Person dieses eben bezeichneten Bischofs mehrere andre Funktionen vereinigt sind, die es ihm möglich machen, sein Amt zu verwalten, ohne deshalb eine Vergütung von der Staatskasse in Anspruch zu nehmen, und weil ihm aus einem frühern Verhältnisse eine gewisse Summe ausgesetzt ist, welche als Pension aus dem Pensionzahlamente gezogen wird. Leicht könnten sich in dieser Beziehung die Verhältnisse künftig ändern, und deshalb scheint es mir um so

billiger und gerechter, diesen einzigen Ansatz, welcher sich im Budget für den bezeichneten Zweck befindet, hier zu bewilligen.

Präsident: Die Deputation rath an, die nachträgliche Bewilligung der gedachten 200 Thlr. auszusprechen. Ist die Kammer mit dieser nachträglichen Bewilligung der gedachten 200 Thlr. einverstanden? Wird gegen 8 Stimmen bejaht.

Bei K., den Pensionsetat betreffend, faßt die Kammer gegen 2 verneinende Stimmen den Beschluß, den Antrag: „die hohe Staatsregierung möge Staatsdiener deshalb nicht in Pension setzen, weil sie sich durch das Aufrücken ihnen Nachstehender für verlegt halten,“ auf sich beruhen zu lassen.

Im Verfolg der nunmehr beginnenden Berathung des Finanzgesetzes wird, nach dem Rathe der Deputation, die §. 1. unter Vorbehalt der Einrückung der Gesamtsumme des Staatsbedarfs einstimmig angenommen. — Nicht minder tritt man zu §. 2. einstimmig den von der I. Kammer beschlossenen Modifikationen unter a., b. und c. bei, auch genehmigt man den beim Punkte A. am Schlusse anzufügenden Zusatz: „jedoch vorbehaltlich der Ausgleichung — — — Schuldentilgungswesen,“ und mit diesen Abänderungen nimmt man die Paragraphe selbst an.

Endlich will man auch die §. 3., wie die I. Kammer, so beginnen lassen: „Diejenigen ordnungsmäßigen Militairleistungen, ingleichen alle sonstigen Abgaben zc.“ und mit dieser Modifikation wird die Paragraphe einstimmig angenommen.

Staatsminister v. Beschau: Es ist allerdings, wie schon früher erklärt worden ist, mehr eine Form, das Finanzgesetz nunmehr aufzustellen, weil dieses Finanzgesetz nur das Ergebnis der sämtlichen Beschlüsse bei der Budgetberathung ist. Da es sich jedoch um die Abstimmung über das Gesetz selbst handelt, so wird es, um der Bestimmung der Landtagsordnung nachzugehen, wünschenswerth sein, daß die Abstimmung durch Namensaufruf erfolge.

Die Minister und Königl. Commissarien verlassen den Saal, und es stellt hierauf der Präsident die Frage: Ob die Kammer dem so eben vorgetragenen Finanzgesetze unter den beschlossenen Modifikationen ihre Genehmigung ertheilen wolle? Diese Frage wird von 63 gegen 1 Stimme (Abg. Ueber) bejaht. — —

Nachdem der Präsident den wieder eingetretenen Staatsministern und Königl. Commissarien das Resultat der Abstimmung bekannt gemacht hatte, fährt er fort: Es folgt nun-